

25. 1. 1971.

Regierungsvorlage

Vertrag

zwischen der Republik Österreich und der Volksrepublik Polen zur Regelung bestimmter finanzieller Fragen

Die Republik Österreich und die Volksrepublik Polen, von dem Wunsche geleitet, sich über bestimmte finanzielle und vermögensrechtliche Fragen zu einigen, haben folgendes vereinbart:

Artikel 1

(1) Die Volksrepublik Polen zahlt an die Republik Österreich eine Globalentschädigung zur vollständigen und endgültigen Befriedigung der Ansprüche der Republik Österreich sowie österreichischer physischer und juristischer Personen gegenüber der Volksrepublik Polen sowie gegenüber polnischen physischen und juristischen Personen, welche Ansprüche entstanden sind durch die tatsächliche Inanspruchnahme von Vermögensschaften, Rechten und Interessen

- a) zufolge der polnischen Rechtsvorschriften über die Nationalisierung, über die Reform in der Agrar- und Forstwirtschaft oder anderer polnischer Rechtsvorschriften oder
- b) auf Grund von Entscheidungen oder Beschlüssen polnischer Organe, welche die Entziehung von Eigentumsrechten sowie anderer österreichischer Rechte und Interessen zur Folge hatten.

(2) Als österreichische Personen im Sinne dieses Vertrages gelten solche Personen, die entweder als physische Personen am 27. April 1945, sowie zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der in Absatz (1) lit. a) genannten Rechtsvorschriften oder zum Zeitpunkt der Wirksamkeit der in Absatz (1) lit. b) genannten Maßnahmen als auch im Zeitpunkt der Unterzeichnung dieses Ver-

Układ

między Republiką Austrii a Polską Rzeczpospolitą Ludową o uregulowaniu określonych zagadnień finansowych

Republika Austrii i Polska Rzeczpospolita Ludowa, ożywione pragnieniem porozumienia się w sprawie określonych zagadnień finansowych i prawnomajątkowych, uzgodniły, co następuje:

Artykuł 1

1. Polska Rzeczpospolita Ludowa zapłaci Republice Austrii globalne odszkodowanie tytułem całkowitego i ostatecznego zaspokojenia roszczeń Republiki Austrii, jak również austriackich osób fizycznych i prawnych wobec Polskiej Rzeczypospolitej Ludowej jak też wobec polskich osób fizycznych i prawnych, które to roszczenia powstały na skutek faktycznego przejęcia mienia, praw i interesów

- a) w następstwie zastosowania polskich przepisów o nacjonalizacji, reformie rolnej i leśnej lub innych polskich przepisów prawnych, albo
- b) na podstawie decyzji lub orzeczeń polskich organów, w wyniku których nastąpiło pozbawienie prawa własności mienia lub innych austriackich praw i interesów.

2. Za austriackie osoby, w rozumieniu niniejszego Układu, uważa się takie osoby, które, jako osoby fizyczne, w dniu 27 kwietnia 1945 r., oraz w czasie wejścia w życie przepisów prawnych określonych w ustępie 1 litera a), lub w dacie dokonania czynności, o których mowa w ustępie 1 litera b) jak i w dacie podpisania niniejszego Układu posiadały obywatelstwo austriackie, albo

DER BUNDESMINISTER
FÜR
AUSWÄRTIGE ANGELEGENHEITEN

Wien, am 6. Oktober 1970

Herr Botschafter!

Ich beehre mich, das im Zusammenhang mit dem heute unterzeichneten Vertrag erzielte Einvernehmen zu bestätigen, daß unter Vermögensschaften, Rechte und Interessen, die unter Artikel 1 fallen, auch solche Ansprüche zu verstehen sind, die aus Lieferungen, Leistungen oder Forderungen aller Art, insbesondere auch solcher, die in Wertpapieren verbrieft sind, herrühren, wenn von polnischer Seite ausdrücklich anerkannt wird, daß Vermögenswerte, die mit diesen Lieferungen, Leistungen oder Forderungen in unmittelbarem Zusammenhang stehen, vom polnischen Staat tatsächlich übernommen worden sind.

Ich darf Sie bitten, Ihr diesbezügliches Einverständnis zu bestätigen.

Genehmigen Sie, Exzellenz, den Ausdruck meiner

ausgezeichnetsten Hochachtung
Rudolf Kirchschläger

Seiner Exzellenz
Herrn Lesław Wojtyga
außerordentlicher und
bevollmächtigter Botschafter
der Volksrepublik Polen
in Österreich
Wien

DER AUSSERORDENTLICHE UND
BEVOLLMÄCHTIGTE BOTSCHAFTER
DER VOLKSREPUBLIK POLEN
IN
ÖSTERREICH

Wien, am 6. Oktober 1970

Herr Bundesminister!

Ich beehre mich, den Empfang Ihres Schreibens vom 6. Oktober 1970 zu bestätigen, das folgenden Wortlaut hat:

„Ich beehre mich, das im Zusammenhang mit dem heute unterzeichneten Vertrag erzielte Einvernehmen zu bestätigen, daß unter Vermögensschaften, Rechte und Interessen, die unter Artikel 1 fallen, auch solche Ansprüche zu verstehen sind, die aus Lieferungen, Leistungen oder Forde-

ZWIAZKOWY MINISTER
SPRAW ZAGRANICZNYCH

Wien, dnia 6 października 1970 roku

Panie Ambasadorze!

Mam zaszczyt potwierdzić, że w związku z podpisanym w dniu dzisiejszym Układem osiągnięte zostało porozumienie co do tego, że przez mienie, prawa i interesy, które podpadają pod artykuł 1, należy rozumieć również i takie roszczenia, które powstały z tytułu dostaw, świadczeń lub wierzytelności wszelkiego rodzaju, w szczególności i takich, które wyrażone są w papierach wartościowych, jeżeli ze strony polskiej wyraźnie zostanie uznane, że wartości majątkowe bezpośrednio związane z tymi dostawami, świadczeniami lub wierzytelnościami faktycznie przejęte zostały przez Państwo Polskie.

Proszę Pana o potwierdzenie swojej zgody na treść powyższego listu.

Zechce Pan, Ekscelencjo, przyjąć wyrazy mego najwyższego poważania.

Rudolf Kirchschläger

Jego Ekscelencja
Pan Lesław Wojtyga
Ambasador Nadzwyczajny i Pełnomocny
Polskiej Rzeczypospolitej Ludowej w Austrii
Wiedeń

AMBASADOR NADZWYCAJNY I PEŁNOMOCCNY
POLSKIEJ RZECZYPOSPOLITEJ LUDOWEJ
W AUSTRII

Wiedeń, dnia 6 października 1970 roku

Panie Ministrze!

Mam zaszczyt potwierdzić odbiór Pana listu z dnia 6 października 1970 roku następującej treści:

„Mam zaszczyt potwierdzić, że w związku z podpisanym w dniu dzisiejszym Układem osiągnięte zostało porozumienie co do tego, że przez mienie, prawa i interesy, które podpadają pod artykuł 1, należy rozumieć również i takie roszczenia, które powstały z tytułu dostaw,

rungen aller Art, insbesondere auch solcher; die in Wertpapieren verbrieft sind, herrühren; wenn von polnischer Seite ausdrücklich anerkannt wird, daß Vermögenswerte, die mit diesen Lieferungen, Leistungen oder Forderungen in unmittelbarem Zusammenhang stehen, vom polnischen Staat tatsächlich übernommen worden sind.

Ich darf Sie bitten, Ihr diesbezügliches Einverständnis zu bestätigen."

Ich darf hiermit das Einverständnis mit dem Inhalt Ihres Schreibens erklären.

Genehmigen Sie, Herr Bundesminister, den Ausdruck meiner

ausgezeichnetsten Hochachtung

Wojtyła

Seiner Exzellenz
Herrn Dr. Rudolf Kirchschläger
Bundesminister für Auswärtige
Angelegenheiten
Wien

DER BUNDESMINISTER
FÜR
AUSWÄRTIGE ANGELEGENHEITEN

Wien, am 6. Oktober 1970

Herr Botschafter!

Ich beehre mich, das im Zusammenhang mit dem heute unterzeichneten Vertrag erzielte Einverständnis zu bestätigen, daß durch diesen Vertrag nicht geregelt werden:

1. Ansprüche jeglicher Art gegenüber Geld- und Kreditinstituten, Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen in Polen sowie Ansprüche, die in Wertpapieren öffentlicher innerer polnischer Anleihen verkörpert sind,
2. Ansprüche, die aus der noch offen gebliebenen Ablösung der vom polnischen Staat, polnischen öffentlichen Unternehmen und Geld- und Kreditinstituten ausgegebenen äußeren Anleihen sowie von polnischen Geld- und Kreditinstituten ausgegebenen auf Fremdwährung lautenden und außerhalb Polens zahlbaren Pfandbriefen herrühren,
3. Ansprüche auf Rechte aus oder an Patenten, Lizenzen und sonstigen gewerblichen Schutzrechten sowie Ansprüche auf Rechte oder aus Rechten auf Auffindung, Förderung, Bearbeitung und Verteilung von Bodenschätzen, die nicht bereits durch Zeitablauf oder mangels

swiadczeń lub wierzytelności wszelkiego rodzaju, w szczególności i takich, które wyrażone są w papierach wartościowych, jeżeli ze strony polskiej wyraźnie zostanie uznane, że wartości majątkowe bezpośrednio związane z tymi dostawami, świadczeniami lub wierzytelnościami faktycznie przejęte zostały przez Państwo Polskie.

Proszę Pana o potwierdzenie swojej zgody na treść powyższego listu."

Pragnę oświadczyć, że pogląd mój jest zgodny z treścią Pana listu.

Zechce Pan; Panie Ministrze, przyjąć wyraz mego najwyższego poważania.

Wojtyła

Jego Ekscelencja
Pan Dr. Rudolf Kirchschläger
Związkowy Minister
Spraw Zagranicznych
Wiedeń

ZWIĄZKOWY MINISTER
SPRAW ZAGRANICZNYCH

Wiedeń, dnia 6 października 1970 roku

Panie Ambasadorze!

Mam zaszczyt potwierdzić, że w związku z podpisanym w dniu dzisiejszym Układem osiągnięte zostało porozumienie co do tego, że Układem tym nie zostały uregulowane:

1. roszczenia wszelkiego rodzaju wobec instytucji finansowych i kredytowych, przedsiębiorstw ubezpieczeniowych i reasekuracyjnych w Polsce, jak również roszczenia, które związane są z papierami wartościowymi polskich publicznych pożyczek wewnętrznych,
2. roszczenia pochodzące z nieuregulowanej spłaty wydanych przez Państwo Polskie, polskie publiczne przedsiębiorstwa oraz instytucje finansowe i kredytowe pożyczek zewnętrznych, jak również z wydanych przez polskie instytucje finansowe i kredytowe listów zastawnych, opiewających na obcą walutę, płatnych poza granicami Polski,
3. roszczenia związane z uprawnieniami patentowymi, licencjami i innymi przemysłowymi prawami ochronnymi, jak również roszczenia związane z uprawnieniami do poszukiwań, wydobywania, obróbki i podziału kopalni, które nie wygasły wskutek upływu czasu

Konzession erloschen sind, es sei denn, daß solche nicht erloschenen Rechte im Zusammenhang mit der Nationalisierung von Unternehmungen mitübernommen wurden,

4. Ansprüche jeglicher Art, die in Wertpapieren öffentlicher Anleihen des ehemaligen Deutschen Reiches oder seiner Gebietskörperschaften verkörpert sind,
5. Ansprüche, die aus Lieferungen, Leistungen und Forderungen aller Art gegenüber dem ehemaligen Deutschen Reich oder gegenüber deutschen juristischen Personen herrühren.

Ich darf Sie bitten, Ihr diesbezügliches Einverständnis zu bestätigen.

Genehmigen Sie, Exzellenz, den Ausdruck meiner

ausgezeichnetsten Hochachtung

Rudolf Kirchschräger

Seiner Exzellenz

Herrn Lesław Wojtyga
außerordentlicher und
bevollmächtigter Botschafter
der Volksrepublik Polen
in Osterreich

Wien

DER AUSSERORDENTLICHE UND
BEVOLLMÄCHTIGTE BOTSCHAFTER
DER VOLKSREPUBLIK POLEN
IN
ÖSTERREICH

Wien, am 6. Oktober 1970

Herr Bundesminister!

Ich beehre mich, den Empfang Ihres Schreibens vom 6. Oktober 1970 zu bestätigen, das folgenden Wortlaut hat:

„Ich beehre mich, das im Zusammenhang mit dem heute unterzeichneten Vertrag erzielte Einvernehmen zu bestätigen, daß durch diesen Vertrag nicht geregelt werden:

1. Ansprüche jeglicher Art gegenüber Geld- und Kreditinstituten, Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen in Polen sowie Ansprüche, die in Wertpapieren öffentlicher innerer polnischer Anleihen verkörpert sind,
2. Ansprüche, die aus der noch offen gebliebenen Ablösung der vom polnischen Staat, polnischen öffentlichen Unternehmungen und Geld-

lub z braku koncesji, chyba że takie niewygasłe prawa zostały przyjęte w związku z nacjonalizacją przedsiębiorstw,

4. roszczenia wszelkiego rodzaju związane z papierami wartościowymi pożyczek publicznych byłej Rzeszy Niemieckiej lub jej władz terenowych,
5. roszczenia pochodzące z dostaw, świadczeń i wierzytelności wszelkiego rodzaju w stosunku do byłej Rzeszy Niemieckiej lub niemieckich osób prawnych.

Proszę Pana o potwierdzenie swojej zgody na treść powyższego listu.

Zechce Pan, Ekscelencjo, przyjąć wyrazy mego najwyższego poważania.

Rudolf Kirchschräger

Jego Ekscelencja

Pan Lesław Wojtyga

Ambasador Nadzwyczajny i Pełnomocny Polskiej
Rzeczypospolitej Ludowej w Austrii

Wiedeń

AMBASADOR NADZWYCAJNY I PEŁNOMOCNY
POLSKIEJ RZECZYPOSPOLITEJ LUDOWEJ
W AUSTRII

Wiedeń, dnia 6 października 1970 roku

Panie Ministrze!

Mam zaszczyt potwierdzić odbiór Pana listu z dnia 6 października 1970 roku następującej treści:

„Mam zaszczyt potwierdzić, że w związku z podpisanym w dniu dzisiejszym Układem osiągnięte zostało porozumienie co do tego, że Układem tym nie zostały uregulowane:

1. roszczenia wszelkiego rodzaju wobec instytucji finansowych i kredytowych, przedsiębiorstw ubezpieczeniowych i reasekuracyjnych w Polsce, jak również roszczenia, które związane są z papierami wartościowymi polskich publicznych pożyczek wewnętrznych,
2. roszczenia pochodzące z nieregulowanej spłaty wydanych przez Państwo Polskie, polskie publiczne przedsiębiorstwa oraz insty-

und Kreditinstituten ausgegebenen äußeren Anleihen sowie von polnischen Geld- und Kreditinstituten ausgegebenen auf Fremdwährung lautenden und außerhalb Polens zahlbaren Pfandbriefen herrühren,

3. Ansprüche auf Rechte aus oder an Patenten, Lizenzen und sonstigen gewerblichen Schutzrechten sowie Ansprüche auf Rechte oder aus Rechten auf Auffindung, Förderung, Bearbeitung und Verteilung von Bodenschätzen, die nicht bereits durch Zeitablauf oder mangels Konzession erloschen sind, es sei denn, daß solche nicht erloschenen Rechte im Zusammenhang mit der Nationalisierung von Unternehmen mitübernommen wurden,
4. Ansprüche jeglicher Art, die in Wertpapieren öffentlicher Anleihen des ehemaligen Deutschen Reiches oder seiner Gebietskörperschaften verkörpert sind,
5. Ansprüche, die aus Lieferungen, Leistungen und Forderungen aller Art gegenüber dem ehemaligen Deutschen Reich oder gegenüber deutschen juristischen Personen herrühren.

Ich darf Sie bitten, Ihr diesbezügliches Einverständnis zu bestätigen.“

Ich darf hiermit das Einverständnis mit dem Inhalt Ihres Schreibens erklären.

Genehmigen Sie, Herr Bundesminister, den Ausdruck meiner

ausgezeichnetsten Hochachtung

Wojtyga

Seiner Exzellenz
Herrn Dr. Rudolf Kirchschläger
Bundesminister für Auswärtige
Angelegenheiten
Wien

DER BUNDESMINISTER
FÜR
AUSWÄRTIGE ANGELEGENHEITEN

Wien, am 6. Oktober 1970

Herr Botschafter!

Unter Bezugnahme auf den heute unterzeichneten Vertrag beehre ich mich, Ihnen mitzuteilen, daß seitens der Österreichischen Bundesregierung und österreichischer Verwaltungsbehörden keine Einwendungen dagegen erhoben werden, daß eine hiezu legitimierte polnische Person über ihre

tuelle finanzielle und kredituelle Bedürfnisse, wie auch mit den von den polnischen Finanz- und Kreditinstituten ausgebenen auf Fremdwährung lautenden und außerhalb Polens zahlbaren Pfandbriefen herrühren,

3. Ansprüche auf Rechte aus oder an Patenten, Lizenzen und sonstigen gewerblichen Schutzrechten sowie Ansprüche auf Rechte oder aus Rechten auf Auffindung, Förderung, Bearbeitung und Verteilung von Bodenschätzen, die nicht bereits durch Zeitablauf oder mangels Konzession erloschen sind, es sei denn, daß solche nicht erloschenen Rechte im Zusammenhang mit der Nationalisierung von Unternehmen mitübernommen wurden,
4. Ansprüche jeglicher Art, die in Wertpapieren öffentlicher Anleihen des ehemaligen Deutschen Reiches oder seiner Gebietskörperschaften verkörpert sind,
5. Ansprüche, die aus Lieferungen, Leistungen und Forderungen aller Art gegenüber dem ehemaligen Deutschen Reich oder gegenüber deutschen juristischen Personen herrühren.

Proszę Pana o potwierdzenie swojej zgody na treść powyższego listu.“

Pragnę oświadczyć, że pogląd mój jest zgodny z treścią Pana listu.

Zechce Pan, Panie Ministrze, przyjąć wyrazy mego najwyższego poważania.

Wojtyga

Jego Ekscelencja
Pan Dr. Rudolf Kirchschläger
Związkowy Minister
Spraw Zagranicznych
Wiedeń

ZWIĄZKOWY MINISTER
SPRAW ZAGRANICZNYCH

Wiedeń, dnia 6 października 1970 roku

Panie Ambasadorze!

Powołując się na podpisany w dniu dzisiejszym Układ mam zaszczyt zakomunikować, że ze strony austriackiego Rządu Związkowego i austriackich władz administracyjnych nie będą podnoszone żadne sprzeczności co do tego, aby upoważniona w tym celu osoba polska dyspono-

bei österreichischen Geldinstituten verwahrten Werte im Rahmen der österreichischen Rechtsordnung verfügt.

Ich darf Sie bitten, Ihr diesbezügliches Einverständnis zu bestätigen.

Genehmigen Sie, Exzellenz, den Ausdruck meiner

ausgezeichnetsten Hochachtung

Rudolf Kirchschläger

Seiner Exzellenz

Herrn Lesław Wojtyga
außerordentlicher und
bevollmächtigter Botschafter
der Volksrepublik Polen
in Österreich

Wien

DER AUSSERORDENTLICHE UND
BEVOLLMÄCHTIGTE BOTSCHAFTER
DER VOLKSREPUBLIK POLEN
IN
ÖSTERREICH

Wien, am 6. Oktober 1970

Herr Bundesminister

Ich beehre mich, den Empfang Ihres Schreibens vom 6. Oktober 1970 zu bestätigen, das folgenden Wortlaut hat:

„Unter Bezugnahme auf den heute unterzeichneten Vertrag beehre ich mich, Ihnen mitzuteilen, daß seitens der österreichischen Bundesregierung und österreichischer Verwaltungsbehörden keine Einwendungen dagegen erhoben werden, daß eine hierzu legitimierte polnische Person über ihre bei österreichischen Geldinstituten verwahrten Werte im Rahmen der österreichischen Rechtsordnung verfügt.“

Ich darf Sie bitten, Ihr diesbezügliches Einverständnis zu bestätigen.“

Ich darf hiemit das Einverständnis mit dem Inhalt Ihres Schreibens erklären.

Genehmigen Sie, Herr Bundesminister, den Ausdruck meiner

ausgezeichnetsten Hochachtung

Wojtyga

Seiner Exzellenz

Herrn Dr. Rudolf Kirchschläger
Bundesminister für Auswärtige
Angelegenheiten

Wien

wala swoimi wartościami zdeponowanymi w austriackiego ustawodawstwa.

Proszę Pana o potwierdzenie swojej zgody na treść powyższego listu.

Zechce Pan, Ekscelencjo, przyjąć wyraz mego najwyższego poważania.

Rudolf Kirchschläger

Jego Ekscelencja

Pan Lesław Wojtyga
Ambasador Nadzwyczajny i Pełnomocny Polskiej
Rzeczypospolitej Ludowej w Austrii
Wiedeń

AMBASADOR NADZWYCAJNY I PEŁNOMOCNY
POLSKIEJ RZECZYPOSPOLITEJ LUDOWEJ
W AUSTRII

Wiedeń, dnia 6 października 1970 roku

Panie Ministrze!

Mam zaszczyt potwierdzić odbiór Pana listu z dnia 6 października 1970 roku następującej treści:

„Powołując się na podpisany w dniu dzisiejszym Układ mam zaszczyt zakomunikować, że ze strony austriackiego Rządu Związkowego i austriackich władz administracyjnych nie będą podnoszone żadne sprzeciwy co do tego, aby upoważniona w tym celu osoba polska dysponowała swoimi wartościami zdeponowanymi w austriackich instytucjach finansowych, w ramach austriackiego ustawodawstwa.“

Proszę Pana o potwierdzenie swojej zgody na treść powyższego listu.“

Pragnę oświadczyć, że pogląd mój jest zgodny z treścią Pana listu.

Zechce Pan, Panie Ministrze, przyjąć wyraz mego najwyższego poważania.

Wojtyga

Jego Ekscelencja

Pan Dr. Rudolf Kirchschläger
Związkowy Minister
Spraw Zagranicznych
Wiedeń

DER BUNDESMINISTER
FÜR
AUSWÄRTIGE ANGELEGENHEITEN

Wien, am 6. Oktober 1970

Herr Botschafter!

Für einige polnischen abwesenden oder verschollenen Personen gehörende Liegenschaften, die sich auf österreichischem Gebiet befinden, wurden öffentliche Verwaltungen eingerichtet. Im Zusammenhang mit dem heute unterzeichneten Vertrag bestand Einvernehmen darüber, daß diese öffentlichen Verwaltungen innerhalb von 60 Tagen nach Unterzeichnung des Vertrages von amtswegen aufgehoben werden.

Ich darf Sie bitten, Ihr diesbezügliches Einverständnis zu bestätigen.

Genehmigen Sie, Exzellenz, den Ausdruck meiner

ausgezeichnetsten Hochachtung

Rudolf Kirchschräger

Seiner Exzellenz

Herrn Lesław Wojtyga
außerordentlicher und
bevollmächtigter Botschafter
der Volksrepublik Polen
in Österreich

Wien

DER AUSSERORDENTLICHE UND
BEVOLLMÄCHTIGTE BOTSCHAFTER
DER VOLKSREPUBLIK POLEN
IN
ÖSTERREICH

Wien, am 6. Oktober 1970

Herr Bundesminister!

Ich beehre mich, den Empfang Ihres Schreibens vom 6. Oktober 1970 zu bestätigen, das folgenden Wortlaut hat:

„Für einige polnische abwesenden oder verschollenen Personen gehörenden Liegenschaften, die sich auf österreichischem Gebiet befinden, wurden öffentliche Verwaltungen eingerichtet. Im Zusammenhang mit dem heute unterzeichneten Vertrag bestand Einvernehmen darüber, daß diese öffentlichen Verwaltungen innerhalb von 60 Tagen nach Unterzeichnung des Vertrages von amtswegen aufgehoben werden.

ZWIĄZKOWY MINISTER
SPRAW ZAGRANICZNYCH

Wiedeń, dnia 6 października 1970 roku

Panie Ambasadorze!

Dla kilku nieruchomości położonych na terenie Austrii, należących do nieobecnych lub zaginionych osób polskich, ustanowione zostały publiczne zarządy. W związku z podpisanym w dniu dzisiejszym Układem osiągnięto porozumienie co do tego, że te publiczne zarządy zostaną uchylone z urzędu w ciągu 60 dni po podpisaniu Układu.

Proszę Pana o potwierdzenie swojej zgody na treść powyższego listu.

Zechce Pan, Ekscelemco, przyjąć wyrazy mego najwyższego poważania.

Rudolf Kirchschräger

Jego Ekscelemco

Pan Lesław Wojtyga

Ambasador Nadzwyczajny i Pełnomocny Polskiej
Rzeczypospolitej Ludowej w Austrii

Wiedeń

AMBASADOR NADZWYCAJNY I PEŁNOMOCNY
POLSKIEJ RZECZYPOSPOLITEJ LUDOWEJ
W AUSTRII

Wiedeń, dnia 6 października 1970 roku

Panie Ministrze!

Mam zaszczyt potwierdzić odbiór Pana listu z dnia 6 października 1970 roku następującej treści:

„Dla kilku nieruchomości położonych na terenie Austrii, należących do nieobecnych lub zaginionych osób polskich, ustanowione zostały publiczne zarządy. W związku z podpisanym w dniu dzisiejszym Układem osiągnięto porozumienie co do tego, że te publiczne zarządy zostaną uchylone z urzędu w ciągu 60 dni po podpisaniu Układu.

Ich darf Sie bitten, Ihr diesbezügliches Einverständnis zu bestätigen."

Ich darf hiemit das Einverständnis mit dem Inhalt Ihres Schreibens erklären.

Genehmigen Sie, Herr Bundesminister, den Ausdruck meiner

ausgezeichnetsten Hochachtung

Wojtyga

Seiner Exzellenz

Herrn Dr. Rudolf Kirchschläger

Bundesminister für Auswärtige
Angelegenheiten

Wien

Proszę Pana o potwierdzenie swojej zgody na treść powyższego listu."

Pragnę oświadczyć, że pogląd mój jest zgodny z treścią Pana listu.

Zechce Pan, Panie Ministrze, przyjąć wyrazy
meego najwyższego poważania.

Wojtyga

Jego Ekscelencja

Pan Dr. Rudolf Kirchschläger

Związkowy Minister
Spraw Zagranicznych

Wiedeń

Erläuternde Bemerkungen

I. Allgemeiner Teil

Nach dem Ende des Zweiten Weltkrieges wurden in Polen im Zuge der Umstrukturierung der Volkswirtschaft umfangreiche Nationalisierungs- und Enteignungsmaßnahmen ergriffen, die auch österreichisches Vermögen erfaßten.

Die zwischenstaatlichen Verhandlungen mit dem Ziel, von Polen eine Entschädigung für die enteigneten österreichischen Vermögenswerte zu erhalten, wurden im Jänner 1958 auf Delegationsebene aufgenommen. In vier Expertenverhandlungen in den Jahren 1960 bis 1964 wurde die nächste Delegationsverhandlung, welche im Herbst 1964 in Warschau stattfand, vorbereitet.

Diese schleppende Vorbereitung der zweiten Delegationsverhandlung wurde von polnischer Seite mit dem Hinweis auf die kriegsbedingten Zerstörungen in Polen, welche die Ermittlungen außerordentlich erschwerten, erklärt. Bei dieser Delegationsverhandlung wurden zusätzliche polnische Gegenforderungen geltend gemacht.

Bei den anschließenden Verhandlungen auf Delegationsebene im September 1965 in Wien wurde der polnischen Seite erstmals in einer Globalsumme der Wert der österreichischen Verluste bekanntgegeben, gleichzeitig wurde der polnischen Seite eine Studie über das Schicksal des polnischen Eigentums in Österreich übermittelt. Die polnische Seite ersuchte nun um eine Unterbrechung der Verhandlungen, welche eine eingehende Prüfung der seitens Österreich unterbreiteten Vorschläge und Unterlagen ermöglichen sollte.

Bei den Delegationsverhandlungen im Frühjahr 1966 in Warschau bezifferte zunächst die polnische Seite den Wert des beanspruchten österreichischen Vermögens mit 900.000 US-Dollar und bot nach Aufrechnung von 500.000 US-Dollar für den behaupteten polnischen Liegenschaftsbesitz in Österreich schließlich zum Ausgleich aller gegenseitigen Ansprüche einen Nettobetrag in der Höhe von 400.000 US-Dollar an.

Die Delegationsverhandlungen vom September 1966 in Wien verliefen nach wie vor äußerst unbefriedigend. Die österreichischen Einwendungen gegen die genannten 900.000 US-Dollar wurden von polnischer Seite nur mit Kommissationserwägungen über das Schicksal Polens und seiner Staatsbürger, sowie mit der Behauptung eines bescheidenen polnischen Fluchtvermögens in Österreich vor Beginn des Zweiten Weltkrieges beantwortet.

In der Folge überreichten sich beide Seiten gegenseitig Aide-mémoires zur Erläuterung ihrer Standpunkte. Die nunmehr entwickelte diplomatische Aktivität führte unter anderem auch zu dem österreichischen Vorschlag, eine internationale Schiedsinstanz anzurufen, dem jedoch von Polen nicht nähergetreten wurde.

Erst im Mai 1969 konnten wieder Gespräche auf Expertenebene aufgenommen werden, doch brachten diese kaum Fortschritte.

Bei der Delegationstagung vom 29. Jänner bis 12. Feber 1970 in Wien konnte schließlich über den Vertragsinhalt weitgehende Annäherung

erzielt werden, nicht jedoch über die Höhe der Entschädigungen und die Zahlungsbedingungen.

Getragen von der Überlegung, daß unter den gegebenen politischen Umständen eine höhere Summe nicht mehr erreichbar sein werde und insbesondere im Hinblick auf das zunehmende Alter der Betroffenen, stimmte die österreichische Delegation auf den Tagungen von Juni und Juli d. J. in Warschau schließlich einer Entschädigungssumme von 71 1/2 Millionen österreichische Schilling zu.

Der Vertrag wurde am 11. Juli 1970 in Warschau paraphiert und am 6. Oktober 1970 in Wien durch den Bundesminister Dr. Rudolf Kirchschläger und den Botschafter der Volksrepublik Polen Leslaw Wojtyga unterzeichnet.

Die Volksrepublik Polen erbringt an die Republik Österreich die Leistung von 71 1/2 Millionen österreichische Schilling in zwölf Jahresraten. Die Verteilung dieser Summe ist ausschließlich Sache der Republik Österreich.

Die in diesem Vermögensvertrag vorgesehene Globalsumme stellt eine Wiedergutmachung für ein völkerrechtliches Unrecht dar, das der Republik Österreich durch die im Artikel 1 des gegenständlichen Vertrages aufgezählten Maßnahmen gegenüber österreichischen Staatsbürgern zugefügt wurde. Die Globalsumme entspricht zwar nicht der klassischen Vorstellung einer prompten, angemessenen und effektiven Entschädigung, wohl aber der allgemeinen Praxis bei nach dem Zweiten Weltkrieg abgeschlossenen Entschädigungsverträgen. Im Hinblick auf diese Staatenpraxis schien es der Bundesregierung vertretbar, sich mit der im Vermögensvertrag vereinbarten Entschädigung zufrieden zu erklären. Gewisse staats- und völkerrechtliche Bedenken hatten gegenüber der vorstehenden Darstellung und im Hinblick auf die außenpolitischen Gegebenheiten zurückzustehen.

Die Legitimation der Republik Österreich zum Vertragsabschluß leitet sich aus dem Begriff der Souveränität ab, wonach der Staat insbesondere auch berechtigt ist, wegen des völkerrechtlichen Unrechtes, das an seinen Staatsangehörigen begangen wurde, völkerrechtliche Vereinbarungen zu treffen.

Der Vertrag hat gesetzesändernden Charakter und bedarf daher gemäß Art. 50 B-VG der Genehmigung der gesetzgebenden Körperschaften und der Ratifikation durch den Herrn Bundespräsidenten.

Die auf Grund des Vertrages von der Volksrepublik Polen zu erbringenden Zahlungen stellen Leistungen auf der Ebene des Völkerrechtes dar. Für die Weitergabe der als Wiedergutmachung für völkerrechtliches Unrecht unmittel-

bar der Republik Österreich zukommenden Globalsumme ist eine innerstaatliche gesetzliche Durchführungsregelung erforderlich, die den unter die Bestimmungen des Artikels 1 des Vertrages fallenden Personen einen individuellen Anspruch auf Berücksichtigung bei der Verteilung der Globalsumme einzuräumen hat. Die Durchführung des Vertrages erforderliche innerstaatliche Regelung wird von der Bundesregierung dem Nationalrat zur Beschlußfassung vorgelegt werden.

II. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 Absatz 1:

Absatz 1 enthält die grundsätzliche Vereinbarung, für welche Vermögensverluste und für welchen Personenkreis von der Volksrepublik Polen die Globalsumme von 71 1/2 Millionen österreichische Schilling (Artikel 3) geleistet wird.

Dieser Vereinbarung zufolge handelt es sich um eine Pauschalentschädigung für Ansprüche der Republik Österreich sowie österreichischer physischer und juristischer Personen gegenüber der Volksrepublik Polen, sowie gegenüber polnischen physischen und juristischen Personen aus der Inanspruchnahme österreichischer Vermögensschaften, Rechte und Interessen, soweit diese in die tatsächliche Verfügungsgewalt der Volksrepublik Polen gelangt sind. Eine solche Inanspruchnahme kann auf Grund der polnischen Rechtsvorschriften über die Nationalisierung, über die Reform in der Agrar- und Forstwirtschaft oder anderer polnischer Rechtsvorschriften oder aber auf Grund von Entscheidungen oder Beschlüssen polnischer Organe, die den Verlust österreichischer Rechte und Interessen zur Folge hatten, erfolgt sein. Damit wird zum Ausdruck gebracht, daß die Pauschalleistung nicht für die Entschädigung von Vermögensverlusten, die auf andere Ursachen zurückzuführen sind, erbracht wird. Solche Verluste sind demnach nicht Gegenstand des vorliegenden Vertrages.

Zeitlich gesehen ist das Dekret des polnischen Komitees der Nationalen Befreiung vom 6. September 1944 über die Durchführung der Agrarreform an die Spitze der Vorschriften zu stellen, die im Zusammenhang mit den strukturellen Wandlungen der polnischen Volkswirtschaft erlassen wurden. Dieses Dekret wurde mit Gesetz Nr. 3 vom 19. Jänner 1945 rückwirkend legalisiert und bestimmt unter anderem, daß ländliche Immobilien von Nichtpolen in das Eigentum des Staates übergehen.

Durch die Agrarreform nicht betroffene Liegenschaften wurden durch andere Vorschriften, wie z. B. durch das Dekret vom 26. Oktober 1945, betreffend Eigentum und Nutznießung von Liegenschaften innerhalb der Hauptstadt

Warschau oder durch das Dekret vom 8. März 1946 über verlassene Güter, in Anspruch genommen.

Die Nationalisierung der grundlegenden Zweige der nationalen Wirtschaft ist durch das Gesetz Nr. 17 vom 3. Jänner 1946 — verlautbart am 5. Feber 1946 — angeordnet worden. Dieses Gesetz regelt die Übernahme von Industrie-, Bergbau-, Verkehrs-, Bank-, Versicherungs- und Handelsunternehmen in das Eigentum des Staates.

Nicht unter die Nationalisierung fallende Unternehmen können ebenfalls durch das Dekret vom 8. März 1946 betroffen worden sein; das gleiche gilt für verlassene bewegliche Güter.

Verluste im Zusammenhang mit der Neuordnung des Geld- und Kreditwesens begründen keine Ansprüche im Sinne des Artikels 1 Absatz 1, da Währungsschutzbestimmungen keine völkerrechtswidrigen und daher keine zu entschädigenden Enteignungen zugunsten eines anderen darstellen und eine tatsächliche Inanspruchnahme von Vermögenswerten durch die Volksrepublik Polen dadurch nicht erfolgt ist. Unter Artikel 1 Absatz 1 dieses Vertrages fallen ferner nicht die durch Maßnahmen nicht betroffenen Ansprüche aus Dienstverhältnissen, auf Pensionszahlungen, aus Dienstbarkeiten und Nutzungsrechten, sowie insbesondere auch nicht die im Briefwechsel 2 angeführten Ansprüche, welche durch den Vertrag nicht geregelt sind.

Vermögenschaften, die nicht von einer speziellen Maßnahme (insbesondere der Nationalisierung oder der Agrarreform) betroffen worden sind und vom Eigentümer oder einer von ihm bevollmächtigten Person genutzt oder verwaltet werden und daher auch nicht unter die Auswirkungen des Dekretes über verlassene Güter fallen, stellen „freies Vermögen“ dar. Sie sind daher durch den vorliegenden Vertrag nicht berührt.

Zu Artikel 1 Absatz 2:

Nach Ende des Zweiten Weltkrieges wurde insbesondere in den sogenannten Oststaaten das Vermögen österreichischer Staatsbürger gleichartig wie das Vermögen anderer Personen deutscher Nationalität behandelt. Die Wegnahme des Vermögens deutscher Staatsangehöriger in diesen Gebieten erfolgte unter Berufung auf die Potsdamer Beschlüsse als Reparationsleistung Deutschlands mit Wirkung vom 8. Mai 1945. Es gelten auch die am 8. Mai 1945 im Eigentum von deutschen Volkszugehörigen, die damals noch keine andere Staatsbürgerschaft erworben hatten, im Heimatstaat eingetretenen Verluste als Reparationsverluste. Im Gegensatz hierzu stellt die Verfügung Polens über das Vermögen von

Personen, die am 27. April 1945 die österreichische Staatsbürgerschaft besaßen, auf keinen Fall eine durch die Potsdamer Beschlüsse gedeckte Inanspruchnahme dar. Der Verlust des Vermögens solcher Personen, einschließlich österreichischer juristischer Personen, ist, sofern das Vermögen von einer Maßnahme betroffen wurde, nach völkerrechtlichen Normen zu beurteilen. Die Volksrepublik Polen leistet daher, insoweit es durch diesen Vertrag bestimmt wird, für Vermögensverluste jener Personen, die am 27. April 1945, im Zeitpunkt der Wirksamkeit der Maßnahme und am Tage der Unterfertigung des Vertrages als physische Personen die österreichische Staatsbürgerschaft oder als juristische Personen ihren Sitz im Gebiet der Republik Österreich an den für die Beurteilung der Staatsbürgerschaft physischer Personen maßgeblichen Stichtagen hatten, eine Entschädigung.

Zu Artikel 1 Absatz 3:

Die Entschädigung ist in gleicher Weise für Rechtsnachfolger bestimmt, die ihre Ansprüche von den in Absatz 2 genannten Personen ableiten und im übrigen sinngemäß die staatsbürgerlichen Voraussetzungen selbst erfüllen.

Zu Artikel 2:

zu lit. a): Diese Bestimmung baut auf dem Inhalt der Londoner Deklaration vom 5. Jänner 1943 auf, welche im wesentlichen die Rückgabe von Vermögenswerten von Staatsangehörigen der Vereinten Nationen, die deutschen Sequestermaßnahmen unterworfen waren und die Rückgängigmachung der während des Krieges vorgenommenen Zwangsübertragungen zum Gegenstand hat. Im Einzelfall werden für die Beurteilung der Nichtigkeit eines Rechtsgeschäftes die Normen des österreichischen Rückstellungsrechtes heranzuziehen sein.

zu lit. b): Nach innerpolnischem Recht sind Rechtsgeschäfte, die nach dem 1. September 1939 über Vermögen auf dem Gebiet des besetzten Polens mit deutschen Behörden und deutschen Personen abgeschlossen worden sind, unwirksam. Für österreichische Personen, welche auf diese Weise Vermögen von deutschen Behörden oder deutschen Personen erworben haben, leistet die Volksrepublik Polen daher insoweit keine Entschädigung, es sei denn, daß der Vermögenserwerb im Erbwege oder zufolge Eheschließung erfolgt ist.

zu lit. c): Die Volksrepublik Polen hat es in gleicher Weise abgelehnt, Entschädigung zu leisten für den Verlust von Aktien und sonstigen Beteiligungen an Gesellschaften aller Art oder für den Verlust von Unternehmungen, die nach dem 1. September 1939 auf dem Gebiet des okkupierten Polens nach fremden

Recht gegründet worden sind. Das gleiche gilt für vorgenommene Kapitalerhöhungen an schon bestehenden Kapitalgesellschaften. Ist jedoch ein Umtausch von Aktien, eine Veränderung der Rechtsform eines Unternehmens oder ein Wechsel von Beteiligungen während der Okkupation Polens über Anordnung deutscher Behörden oder deren Organe erfolgt, kann dies österreichischen Interessen nicht zum Nachteil gereichen, die eben durch derartige Maßnahmen in Mitleidenschaft gezogen worden sind.

Zu Artikel 3:

Die von der Volksrepublik Polen gemäß Artikel 1 zu leistende Globalentschädigung wurde mit 71'5 Millionen österreichische Schilling vereinbart. Diese Summe stellt einen nach langen Verhandlungen erzielten Kompromiß dar. In Anbetracht der gewaltigen Kriegsschäden und der totalen Zerstörung der Infra-Struktur des Landes, welche Umstände auch in den Vermögensverhandlungen Polens mit anderen westlichen Staaten im hohen Maße Berücksichtigung gefunden haben, war es besonders schwierig, schließlich ein Ergebnis zu erzielen, welches letzten Endes ein Vielfaches der Summe ergibt, die von der Volksrepublik Polen jahrelang als Höchstmaß einer Entschädigungsleistung bezeichnet worden ist.

Zu Artikel 4:

Artikel 4 behandelt die Zahlungskonditionen und legt im besonderen fest, daß die Abstattung in zwölf Jahresraten erfolgt. Die erste Rate in Höhe von 6 Millionen österreichische Schilling ist bis zum 31. März des Jahres zu bezahlen, welches auf das Kalenderjahr des Inkrafttretens des Vertrages folgt; die übrigen Raten sind jeweils bis spätestens 31. Mai der darauffolgenden Jahre zahlbar, wobei die letzte Rate 5'5 Millionen beträgt.

Die Globalentschädigung von 71'5 Millionen wurde erreicht, weil für ihre Abstattung ein entsprechend langer Zeitraum eingeräumt wurde. Vermögensverträge der Volksrepublik Polen mit anderen Ländern enthalten noch längere Zahlungsfristen.

Zu Artikel 5 Absatz 1:

Artikel 5 Absatz 1 enthält die Entfertigungserklärung der Republik Österreich für die Ansprüche, die gemäß Artikel 1 entschädigt werden und nach vollständiger Bezahlung der Globalsumme als geregelt anzusehen sind.

Zu Artikel 5 Absatz 2:

Der hier zum Ausdruck gebrachte Interventionsverzicht für Ansprüche, die durch Artikel 1

geregelt sind, ergibt sich schon durch die in Absatz 1 abgegebene Entfertigungserklärung. Absatz 2 beinhaltet allerdings auch den Interventionsverzicht für jene Ansprüche, für welche die Volksrepublik Polen gemäß Artikel 2 keine Entschädigung leistet. Diesbezüglich wurde aber im Gegensatz zu den positiv geregelten Ansprüchen aus Verlusten gemäß Artikel 1 keine Entfertigungserklärung und daher kein Forderungsverzicht namens der Betroffenen abgegeben.

Zu Artikel 6:

Artikel 6 enthält die korrespondierende Entfertigungserklärung der Volksrepublik Polen. Damit ist gewährleistet, daß sowohl Ansprüche öffentlich-rechtlicher Art (wie z. B. rückständige Steuern als auch Ansprüche polnischer physischer und juristischer Personen gegen die Republik Österreich und gegen österreichische Personen nicht mehr geltend gemacht werden können, wenn sie im Zusammenhang mit den Vermögensschaften, Rechten und Interessen stehen, die durch eine der in Artikel 1 genannten Maßnahmen betroffen worden sind.

Zu Artikel 7:

Die Verteilung der in Artikel 3 genannten Globalsumme ist ausschließlich Sache der Republik Österreich und wird nach Inkrafttreten des vorliegenden Vertrages (Artikel 10) durch ein besonderes Bundesgesetz (Verteilungsgesetz Polen) zu regeln sein.

Zu Artikel 8:

Nach vollständiger Bezahlung der Globalsumme wird die Republik Österreich der Volksrepublik Polen die Wertpapiere und sonstigen Urkunden übergeben, welche die Rechte nach Artikel 1 des Vertrages verkörpern und durch die Republik Österreich entschädigt worden sind. Da solche den Rechtsstitel beweisende Urkunden vielfach verlorengegangen sind und daher nicht mehr zur Verfügung des daraus Berechtigten stehen, kann an deren Stelle auch ein anderes, den Entschädigungsanspruch feststellendes Dokument übergeben werden. Dafür wird in der Mehrzahl der Fälle etwa eine Entfertigungserklärung der entschädigten österreichischen Person oder aber ein Bescheid der Bundesverteilungskommission, womit der Entschädigungsanspruch festgesetzt wird, in Betracht kommen.

Um der Volksrepublik Polen eine gewisse Kontrolle darüber zu ermöglichen, ob nicht für das gleiche Vermögen auch von einem anderen Staat, dem die Volksrepublik Polen eine Globalentschädigung leistet, Entschädigungsbeträge gewährt worden sind, soll die Republik Österreich — sobald hiezu die Möglichkeit besteht — der Volksrepublik Polen Auskunft darüber geben,

welche Personen bzw. welche Vermögen entschädigt worden sind.

Zu Artikel 9:

Zur Überprüfung der sachlichen Richtigkeit der angemeldeten Vermögensverluste, insbesondere hinsichtlich der ursprünglichen Eigentumsrechte, der Tatsache der Inanspruchnahme durch eine der in Artikel 1 genannten Maßnahmen, des Umfangs des dadurch betroffenen Vermögens und sonstiger für die Bewertung des Schadens maßgeblicher Umstände wird die Volksrepublik Polen die notwendigen Informationen im Rahmen ihrer Möglichkeiten erteilen.

Zu Artikel 10:

Der Vertrag tritt am 60. Tage nach dem Tag in Kraft, an dem die Vertragsstaaten durch Austausch von Noten einander mitgeteilt haben, daß die Voraussetzungen nach ihrem Recht für das Inkrafttreten des Vertrages erfüllt sind. Diese Voraussetzungen werden in Österreich durch die Ratifizierung, in Polen jedoch durch Regierungsbeschluß geschaffen.

Zum Briefwechsel 1 bis 4

Dem Vertrag sind vier Briefwechsel abgeschlossen, die entweder der Interpretation einiger Vertragsbestimmungen dienen (Briefwechsel 1 bis 2) oder gewisse Nebenabreden enthalten (Briefwechsel 3 bis 4). Im einzelnen ist hiezu folgendes zu bemerken:

Zum Briefwechsel 1:

Durch die polnischen Maßnahmen (Artikel 1) werden in der Regel nur Sachwerte betroffen. Es handelt sich bei diesen Maßnahmen nicht um eine Konfiskation des Gesamtvermögens einer Person, sondern um die Inanspruchnahme bestimmter Vermögenswerte, während andere von solchen Maßnahmen gar nicht betroffen worden sind. Dies gilt im besonderen für Forderungen österreichischer Personen an Lieferungen, Leistungen oder aus welchem Titel auch immer, insbesondere auch wenn sie in Wertpapieren verbrieft sind. Da solche Forderungen nicht enteignet wurden, leistet die Volksrepublik Polen dafür an sich auch keine Entschädigung, es sei denn, daß Vermögenswerte übernommen wurden, die mit solchen Forderungen in unmittelbarem Zusammenhang stehen. Der Briefwechsel soll also klarstellen, daß Ansprüche aus solchen Forderungen dann als unter die gemäß Artikel 1 zu entschädigenden Rechte fallend anzusehen sind, wenn und insoweit der damit zusammenhängende Deckungswert von der Maßnahme betroffen und von der Volksrepublik Polen auch tatsächlich übernommen worden ist.

Zum Briefwechsel 2:

Wie sich schon aus dem Titel des Übereinkommens ergibt, sollen durch den Vertrag bestimmte finanzielle Fragen geregelt werden. Es ist demnach grundsätzlich davon auszugehen, daß alles, was im Vertrag nicht geregelt worden ist, weiterhin als ungeregelt anzusehen ist. Zur möglichen Vermeidung von Auslegungsschwierigkeiten schien es der österreichischen Verhandlungsdelegation jedoch zweckmäßig, in einem Briefwechsel klarzustellen, welche unter Umständen wesentliche Ansprüche durch den Vertrag nicht geregelt worden sind. Es handelt sich dabei nicht um eine taxative Aufzählung aller noch möglichen offen gebliebenen Ansprüche, sondern um charakteristische Gruppen von grundsätzlicher Bedeutung.

Die Gründe, warum solche Ansprüche durch den Vertrag nicht geregelt wurden, sind verschiedener Natur. So werden Ansprüche gegenüber Geld- und Kreditinstituten, Versicherungs- und Rückverweisungsunternehmungen in Polen sowie Ansprüche, die in Wertpapieren öffentlicher innerer polnischer Anleihen verkörpert sind, direkt mit dem Gläubiger geregelt. Das gleiche gilt für Ansprüche, die aus der noch offen gebliebenen Ablösung der vom polnischen Staat, polnischen öffentlichen Unternehmungen und Geld- und Kreditinstituten ausgegebenen äußeren Anleihen sowie von polnischen Geld- und Kreditinstituten ausgegebenen, auf Fremdwährung lautenden und außerhalb Polens zahlbaren Pfandbriefen herrühren.

Was im besonderen die Forderungen gegenüber Geld- und Kreditinstituten in Polen betrifft, ist darauf hinzuweisen, daß sich diese Institute nach der Besetzung des Landes in fremden Händen befanden und Zahlungsmittel (Reichsmark-Bestände) nach der Befreiung, soweit überhaupt noch vorhanden, als wertlos anzusehen waren. Diese Institute sind in Liquidation getreten und die Befriedigung der Gläubiger erfolgt nach Maßgabe des Abwicklungsergebnisses durch den Liquidator.

Offen geblieben sind ferner alle Ansprüche auf Rechte aus oder an Patenten, Lizenzen und sonstigen gewerblichen Schutzrechten sowie Ansprüche auf Rechte oder aus Rechten auf Auffindung, Förderung, Bearbeitung und Verteilung von Bodenschätzen, sofern solche Rechte nicht ohnehin bereits durch Zeitablauf oder mangels einer Konzession erloschen sind. Solche — nicht erloschene — Rechte fallen jedoch dann unter die Entschädigung, wenn sie im Zusammenhang mit der Nationalisierung übernommen worden sind.

Nicht geregelt sind Ansprüche aller Art, die in Wertpapieren öffentlicher Anleihen des öst-

maligen Deutschen Reiches oder seiner Gebietskörperschaften verkörpert sind, auch wenn damit zusammenhängende Vermögenswerte übernommen worden sind. Auch die Entschädigungen für Ansprüche, die aus Lieferungen, Leistungen und Forderungen aller Art gegenüber dem ehemaligen Deutschen Reich, seiner Einrichtungen oder gegenüber deutschen juristischen Personen herühren, sind durch den vorliegenden Vertrag nicht geregelt.

Zum Briefwechsel 3:

Hier wird lediglich zum Ausdruck gebracht, daß weder von der österreichischen Regierung noch von österreichischen Verwaltungsbehörden Einwendungen dagegen erhoben werden, daß eine hiezu legitimierte polnische Person über ihre bei österreichischen Geldinstituten verwahrten Werte im Rahmen der österreichischen Rechtsordnung verfügt. Die Frage, inwieweit die österreichischen Geldinstitute bei einer — nach öster-

reichischer Rechtsauffassung nicht anzuerkennenden — polnischen Rechtsnachfolge von sich aus ein Verfügungsrecht anerkennen, ist dadurch nicht berührt.

Zum Briefwechsel 4:

Für einige Liegenschaften, die sich auf österreichischem Gebiet befinden und polnischen abwesenden oder verschollenen Personen gehören, wurden öffentliche Verwaltungen gemäß § 2 lit. f) des Verwaltergesetzes eingerichtet. Diese Gesetzesbestimmung kann angewendet werden, wenn es sich bei dem Eigentümer des Vermögens um einen Angehörigen eines Staates handelt, in welchem österreichisches Vermögen von konfiszatorischen Maßnahmen betroffen ist. Nach Abschluß des Vermögensvertrages fallen diese Voraussetzungen weg. Im übrigen sind für diese abwesenden Personen Kuratoren bestellt; die erforderliche Obsorge ist daher weiterhin gegeben.